

## S. 207 / Nr. 33 Enteignungsrecht (d)

BGE 75 I 207

33. Auszug aus dem Urteil vom 19. Mai 1949 i. S. Hefefabriken A.-G. gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

## Regeste:

Enteignungsentschädigung. Bei Anlass der Enteignung erhobene Wertzuwachssteuern sind dem Enteigneten nicht zu vergüten (Art. 19 lit. c EntG).

Indemnité d'expropriation. Il n'y a pas lieu de comprendre, dans l'indemnité versée à l'exproprié, le montant des impôts que celui-ci doit acquitter sur la plus-value réalisée (art. 19 lit. c LEx).

Indennità d'espropriazione. Nell'indennità versata all'espropriato non si deve comprendere l'ammontare delle imposte ch'egli deve pagare sul plusvalore (art. 19 lett. e LEspr.).

Seite: 208

Die Hefefabriken A.-G., deren Liegenschaft in Olten von der Schweiz. Eidgenossenschaft enteignet wurde, verlangte gestützt auf Art. 19 lit. c EntG u. a. Ersatz der Steuern, die sie «für den durch die Enteignung erzielten Liegenschaftsgewinn » an Bund, Kanton und Gemeinde zu zahlen haben werde. Das Bundesgericht hat diesen Anspruch abgewiesen.

## Gründe:

7. Die nach den Angaben der Enteigneten zu erwartenden Wertzuwachssteuern, deren Erhebung zulässig ist (BGE 51 I 356, 70 I 303), können der Enteigneten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 3 des Expropriationsgesetzes von 1850 nicht als Inkonvenienz vergütet werden (BGE 50 I 143 und 51 I 357). Auf Grund von Art. 19 lit. c des geltenden EntG muss im gleichen Sinne entschieden werden. Die in BGE 50 I 143 angestellten Erwägungen treffen im wesentlichen auch heute noch zu. Eine von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene und vom Nationalrat bei der ersten Lesung angenommene Bestimmung, wonach der Enteigner « die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zulässigen Steuern und Gebühren » tragen sollte (StenB NR 1928 S. 821), wurde von der ständerätlichen Kommission und vom Ständerat gestrichen (StenB StR 1929 S. 330) in der Meinung, « dass die kantonalen Mehrwertsteuern vom Gesetz nicht berührt werden, sondern nach wie vor vom Expropriaten zu zahlen sind » (Prot. der ständerätlichen Kommission zu Art. 87 des Entwurfes). Dieser Streichung stimmte der Nationalrat diskussionslos zu (StenB NR 1930 S. 29